

OKTOBER 2018



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Entschädigung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Entschädigung

IHR AUSLANDSSCHULDNER IST IN ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN – WAS IST ZU TUN?

Ihre Rechnung ist noch offen? Und Ihr Auslandsschuldner befindet sich in Zahlungsschwierigkeiten? Bei einem drohenden Schadenfall ist eine frühzeitige und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Euler Hermes unerlässlich, denn das ist Voraussetzung für ein reibungsloses Entschädigungsverfahren. Dieser Leitfaden zeigt Ihnen, wie Sie im Falle eines wirtschaftlichen Schadens bei Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen, Lieferantenkreditdeckungen und Finanzkreditdeckungen vorgehen sollten.

Bei einem drohenden Schaden sollten Sie folgende Grundregeln unbedingt beachten:

1. Melden Sie dem Bund gefahrerhöhende Umstände, z. B. wenn der Schuldner in Verzug gerät oder um eine Prolongation bittet, unverzüglich in schriftlicher Form. Teilen Sie ferner bitte mit, welche Maßnahmen Sie zur Sicherung Ihrer Ansprüche bereits unternommen haben bzw. veranlassen werden.
2. Beabsichtigen Sie weitere Versendungen an den Auslandsschuldner vorzunehmen, bedürfen diese der vorherigen Zustimmung des Bundes.
3. Ergreifen Sie alle nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um den Eintritt eines Schadensfalles zu vermeiden bzw. den Schaden gering zu halten.

WANN IST ES RATSAM, EINEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU STELLEN?

Bevor Sie einen Entschädigungsantrag stellen, ist es ratsam zu prüfen, ob eine Prolongation den Zahlungsschwierigkeiten Ihres Kunden abhelfen und so ein Schaden abgewendet werden kann. Dies ist ratsam, da ein

Schadenantrag Auswirkungen auf die Indeckungnahme weiterer Geschäfte haben kann. Für eine Prolongation benötigen Sie allerdings die vorherige Zustimmung des Bundes.

Eine Ausnahme besteht lediglich bei den Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG und APG-light). Hier ist die Zustimmung des Bundes nur dann erforderlich, wenn durch die Prolongation die im Gewährleistungsdokument festgelegte zulässige Kreditlaufzeit überschritten wird. Allerdings sollten Sie uns die Bitte ihres ausländischen Kunden um eine Prolongation dennoch schriftlich mitteilen, da sie einen gefahrerhöhenden Umstand darstellt.

Kommt eine Prolongation nicht in Betracht, kann der Entschädigungsantrag für eine überfällige Forderung gestellt werden, sofern die Voraussetzungen für einen gedeckten Garantiefall erfüllt sind. Dies bedeutet, dass wir Ihren Entschädigungsantrag erst bearbeiten können, wenn ein Gewährleistungsfall eingetreten ist, d. h., nicht nur die Überfälligkeit der gedeckten Forderung eingetreten, sondern darüberhinaus auch eine Wartezeit ergebnislos verstrichen ist. So tritt bei einer Lieferantenkreditdeckung oder Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung der am häufigsten vorliegende Schadenstatbestand, der Nichtzahlungsfall (Protracted Default), ein, wenn die Forderung auch sechs Monate nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist. Der Zeitraum zwischen Fälligkeit der Forderung und Eintritt des Schadenstatbestandes wird als Karenzzeit bezeichnet. Bei Finanzkreditdeckungen gilt der Nichtzahlungsfall schon nach einem Monat als eingetreten.

Haben Sie hingegen bereits eine Entschädigung für die erste überfällige Rate wegen eines bestimmten Schadenstatbestandes erhalten, müssen Sie bei weiteren überfälligen Raten die Karenzzeit nicht mehr abwarten, wenn nochmals derselbe Schadenstatbestand eintritt (z. B. der ausländische Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen weiterhin nicht nachkommt).

In Bezug auf den Ablauf der Karenzfrist ist Folgendes zu beachten: Wenn der Bund einer Prolongation zugestimmt hat, sind die neuen Fälligkeiten grundsätzlich auch für

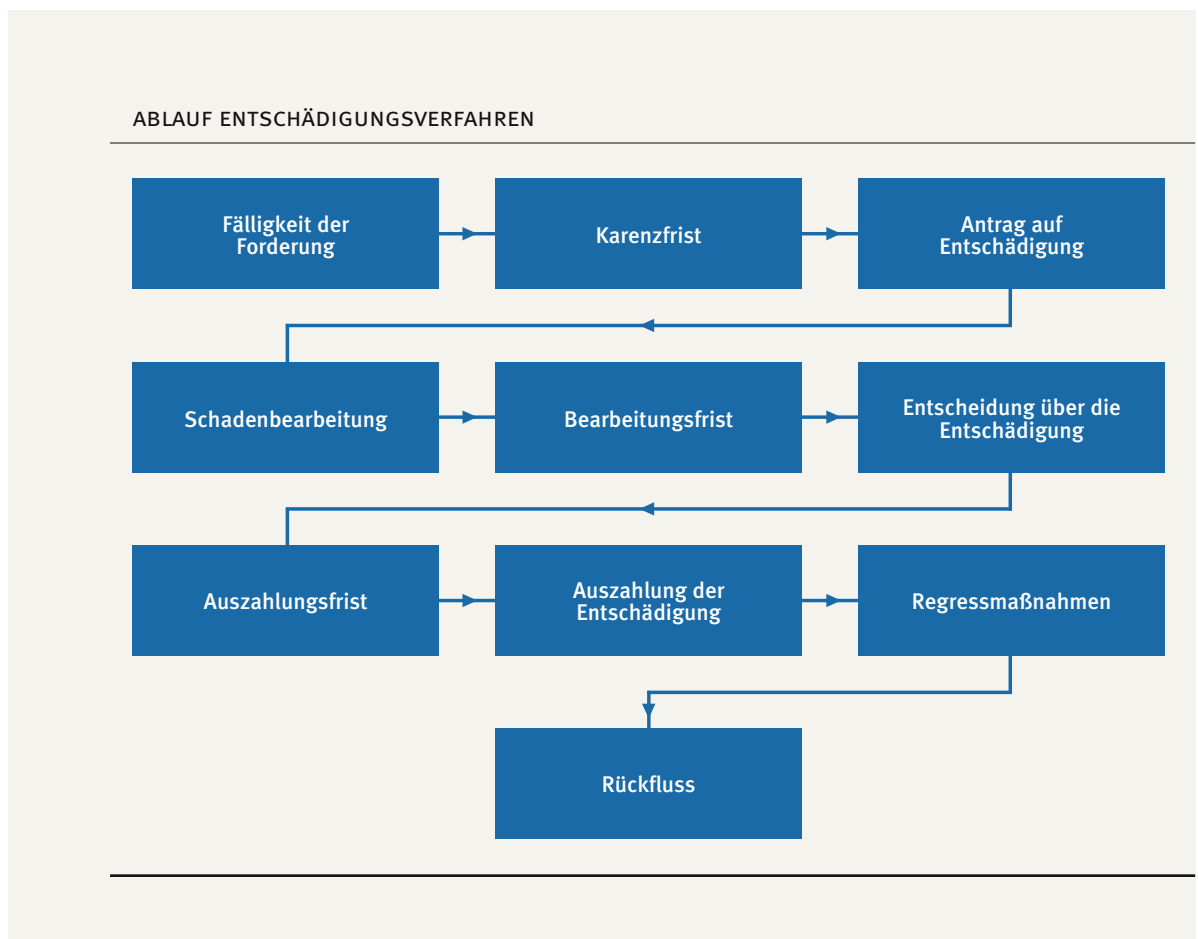
die Schadensbearbeitung maßgeblich. Im Einzelfall können Sie nach Rücksprache mit uns trotz der Prolongation eine Entschädigung auf Basis der ursprünglichen Fälligkeiten beantragen. Bitte stimmen Sie sich dazu im Vorfeld der Prolongation mit uns ab.

Basiert die Uneinbringlichkeit der Forderung nicht auf einem Nichtzahlungsfall (Protracted Default), sondern auf einer Insolvenz des Auslandsschuldners oder wurde ein amtlicher bzw. Gläubiger übergreifender außeramtlicher Vergleich geschlossen, tritt der Garantiefall bereits mit Verfahrenseröffnung bzw. Zustimmungserteilung ein. Auch wenn es hier keines Ablaufs einer Karenzfrist bedarf, kann gleichwohl die Entschädigung nicht vor Fälligkeit

der gedeckten Forderung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für eine erfolglos durchgeführte Zwangsvollstreckung oder eine durch Auskunftei bzw. Handelskammer nachgewiesene Zahlungseinstellung.

WIE WIRD EINE ENTSCHÄDIGUNG BEANTRAGT?

Um eine Entschädigung zu beantragen, füllen Sie bitte den „Antrag auf Entschädigung“ aus. Dieser gibt Ihnen Hilfestellung bei der Darstellung Ihres Geschäfts sowie umfassende Hinweise auf die für die Schadensprüfung einzureichenden Unterlagen.



► Entschädigung

Aktuelle Formulare finden Sie als Download im Internet unter www.agaportal.de. Bitte füllen Sie das Entschädigungsantragsformular vollständig aus und senden Sie es unterschrieben und mit Firmenstempel versehen an die Euler Hermes Aktiengesellschaft/Exportkreditgarantien des Bundes. Fügen Sie bitte auch alle erforderlichen Unterlagen bei (siehe unten). Insbesondere die Angaben zum Umsatzmeldemonat bei Sammeldeckungen und unter „Schadensminderung“ zu eventuell vorhandenen Sicherheiten sind für die Schadensprüfung notwendige Angaben.

Hinweis: Für Deckungsnehmer einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung oder einer Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung-light gibt es im Kundenportal „myAGA“ die Möglichkeit, einen Entschädigungsantrag online zustellen.

WELCHE UNTERLAGEN SIND DEM ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG BEIZUFÜGEN?

Mit dem Entschädigungsantrag sind die im Folgenden aufgelisteten Unterlagen einzureichen, wobei i. d. R. **gut lesbare** Kopien ausreichend sind. Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in Deutsch oder Englisch verfasst sind, bittet Euler Hermes gegebenenfalls um kurze Hausübersetzungen. Beglaubigte Übersetzungen sind nur in Ausnahmefällen erforderlich. Der Bezug zum Geschäft sollte aus den Unterlagen heraus erkennbar oder durch geeignete Erläuterungen gegebenenfalls mit Belegen nachvollziehbar sein. Darüber hinaus kann es bei Unklarheiten im Einzelfall erforderlich sein, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

Bei einer **Lieferantenkreditdeckung** bzw. **Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistung**:

- ▶ Auftrag/Auftragsbestätigung
- ▶ Ausfuhrvertrag
- ▶ ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten
- ▶ **bankseitiger** Nachweis über die Gutschrift der dokumentierten Anzahlung (nur bei Lieferantenkreditdeckung, zu den Anforderungen vgl. Publikation „Akzeptierte Nachweise für Zahlungseingänge“, AGA-Report Nr. 247)
- ▶ Liefer- und Leistungsnachweise (z. B. Versandpapiere, Ausfuhrdokumente), ggf. mit Nachweis der Lieferkette, sofern Sie hierin nicht als Versender bzw. Ihr Kunde nicht als Empfänger der Ware genannt sind
- ▶ Rechnungen zu den uneinbringlichen Forderungen
- ▶ Kundenkonto, rechtsgültig unterschrieben, beginnend 6 Monate vor Rechnungsdatum der ältesten uneinbringlichen Forderung (nur bei APG/APG-light). Bitte schlüsseln Sie einen etwaigen Eingangssaldo chronologisch nach Einzelforderungen und dazugehörigen Fälligkeitsdaten auf. Auch für alle weiteren Forderungen bitten wir um Aufgabe der gegenüber Ihrem Auslandskunden geltenden Fälligkeiten sowie eine Zuordnung der Zahlungen auf die jeweiligen Rechnungen nebst Angabe der jeweiligen Zahlungseingangsdaten (bitte kein Auszug, keine OP-Liste)
- ▶ Belege über An- und Teilzahlungen
- ▶ Mahn-/Inkassokorrespondenz
- ▶ Unterlagen über die Inanspruchnahme ggf. bestehender persönlicher Sicherheiten
- ▶ ggf. Unterlagen zum Nachweis von dokumentierten Auslandsanteilen

Sofern für den **Nachweis des Garantiefalles erforderlich:**

- ▶ Dokumente über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- ▶ Dokumente über die Eröffnung eines amtlichen Vergleichs
- ▶ Dokumente über den Abschluss eines außeramtlichen Vergleichs
- ▶ der Nachweis einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung

Bei einer **Finanzkreditdeckung:**

- ▶ Kreditvertrag
- ▶ ggf. Nachweis über die wirksame Bestellung von Sicherheiten
- ▶ grundsätzlich **bankseitiger** Nachweis über den Eingang der Anzahlung beim Exporteur (vgl. Publikation „Akzeptierte Nachweise für Zahlungseingänge“, AGA-Report Nr. 247)
- ▶ Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen für den Finanzkredit (vgl. Publikation „Auszahlungsvoraussetzungen bei gebundenen Finanzkrediten“)
- ▶ ggf. vor Auszahlung zu bestellende Akkreditive
- ▶ ggf. Unterlagen über die Nachprüfung ausländischer Lieferanteile unter Beachtung bankmäßiger Sorgfalt
- ▶ Mahnkorrespondenz
- ▶ ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis des Garantiefalles
- ▶ Unterlagen über die Inanspruchnahme ggf. bestehender persönlicher Sicherheiten
- ▶ Zins- und Tilgungsplan:

WANN IST MIT EINER ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG ZU RECHNEN?

Die Schadensentscheidung erfolgt innerhalb von zwei Monaten ab Eingang aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs erforderlichen Unterlagen. Die Auszahlung des Entschädigungsbetrages erfolgt regelmäßig innerhalb von fünf Bankarbeitstagen, spätestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe der Schadensabrechnung, sofern der Gewährleistungsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.

Bei Finanzkreditdeckungen und der APG-light verkürzt sich die Bearbeitungsfrist auf einen Monat, die Auszahlungsfrist beträgt fünf Bankarbeitstage.

WIE KÖNNEN SIE DAS ENTSCHÄDIGUNGSVERFAHREN BESCHLEUNIGEN?

Die mit dem Entschädigungsantrag einzureichende Darstellung und Dokumentierung des zugrunde liegenden Exportgeschäfts hat großen Einfluss auf die Dauer der Schadensbearbeitung. Zum Verständnis erforderliche Unterlagen sollten, sofern sie nicht in Deutsch oder Englisch gehalten sind, in den wesentlichen Passagen mit Hausübersetzungen versehen werden. Weitere Beteiligte und ihre Funktionen sollten kurz erläutert, insbesondere Lieferketten schlüssig belegt werden. Gerade bei einer Vielzahl von Rechnungen ist es hilfreich, diesen jeweils die zugehörigen Unterlagen (Aufträge und Versandunterlagen etc.) zuzuordnen. Dreh- und Angelpunkt für eine zügige Entschädigung ist ein unzweifelhafter Nachweis der Rechtsbeständigkeit der Forderung (s. Seite 6) sowie parallel dazu ein anhand von Unterlagen vollständig und verständlich dargelegter Sachverhalt. Dabei ist insbeson-

► Entschädigung

dere bei Pauschal-Ausfuhr-Gewährleistungen eine nachvollziehbare Aufbereitung des **chronologischen** Kundenkontos von Bedeutung, aus dem die jeweilige aktuell gegenüber Ihrem Auslandskunden geltende Fälligkeit hervorgehen sollte. Geleistete Zahlungen sollten den einzelnen Forderungen logisch zugeordnet werden. Ergeben sich hieraus ungewöhnliche Zahlungsverzüge, beispielsweise aufgrund von Reklamationsprüfungen oder Anrechnungen, die nicht auf die älteste Fälligkeit vorgenommen werden, können sie notwendige Nachfragen mittels erläuternder Hinweise vermeiden.

KANN EIN ENTSCHÄDIGUNGSANSPRUCH „VERJÄHREN“?

Stellen Sie als Garantiennehmer innerhalb von zwei Jahren (bzw. innerhalb eines Jahres bei der APG-light) keinen Entschädigungsantrag, gilt nach § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Ziffer 166 der AB (APG) die Forderung als erfüllt und ist damit nicht mehr entschädigungsfähig. Die Frist wird unterbrochen und beginnt erneut zu laufen, wenn Sie dem Bund die Überfälligkeit der Forderung mitgeteilt haben oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der garantierten Forderung zugeht.

WIE LANGE SIND UNTERLAGEN NACH ENTSCHÄDIGUNG AUFZUBEWAHREN?

Ungeachtet handels- bzw. steuerrechtlicher Vorschriften haben Sie alle zum Schadenfall zugehörigen Unterlagen so lange aufzubewahren, bis die entschädigte Forderung gegen den Auslandsschuldner entweder im Wege des Regresses beigetrieben wurde, die weitere Rechtsverfolgung mangels hinreichender Erfolgsaussichten in Abstimmung mit dem Bund eingestellt wurde oder der Bund Sie zuvor aus der Verpflichtung zur Rechtsverfolgung ent-

lässt. Die elektronische Archivierung von Unterlagen ist grundsätzlich zulässig, etwaige Zweifel an der Authentizität von Urkunden, beispielsweise in einem Gerichtsverfahren, gehen jedoch zu Lasten des Deckungsnehmers. Wir raten deshalb dringend an, die Unterlagen so lange aufzubewahren, bis Sie vom Bund eine Mitteilung über den Abschluss des Vorgangs erhalten.

FÜR EINE POSITIVE ENTSCHEIDUNG MÜSSEN FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN ERFÜLLT SEIN:

a) Nachweis der Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit der Forderung

Als Gewährleistungsnehmer sind Sie verpflichtet, die **Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit** der zur Entschädigung beantragten Forderung nachzuweisen. Sie müssen auch belegen, dass die Voraussetzungen für den **Eintritt eines Garantiefalls** erfüllt sind.

Hinsichtlich des in der Praxis am häufigsten auftretenden Nichtzahlungstatbestandes bedeutet dies, dass Sie neben der sechsmonatigen Überfälligkeit der Forderung (bei Finanzkrediten ein Monat) auch belegen müssen, dass Sie die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der garantierten Forderung ergriffen haben, beispielsweise durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros bzw. durch Einschaltung der ausländischen Handelskammer. Sollten Sie nicht über entsprechende Kontakte zu diesen Institutionen im Ausland verfügen, können wir Ihnen Ansprechpartner vermitteln. Handelt es sich um einen öffentlichen Schuldner, hilft der Bund ggf. mit einer Intervention durch die zuständige Botschaft.

Bei mittelfristigen Lieferantenkreditdeckungen sollten sie darüber hinaus den Nichteingang der Forderung innerhalb von zwei Monaten melden. Andernfalls tritt der Garantiefall entsprechend später ein.

Wurden in der Deckungsurkunde zusätzlich persönliche Sicherheiten dokumentiert, kann eine Entschädigung erst erfolgen, wenn und soweit auch für die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen der Eintritt eines Garantiefalles festgestellt wurde.

b) hinreichend erfolgte Maßnahmen zur Schadensminderung

Nach Antragstellung und Entschädigung bleiben Sie auch weiterhin zur Rechtsverfolgung und zum Forderungseinzug verpflichtet. Generell sind Sie im Rahmen Ihrer Schadensminderungspflicht gehalten, alles zu unternehmen, um den Schaden abzuwenden bzw. möglichst gering zu halten. Vor Entschädigung anfallende Rechtsverfolgungskosten sind hierbei von Ihnen zu tragen.

Eine sinnvolle Maßnahme zur Schadensminderung bietet oftmals eine Prolongation der überfälligen bzw. notleidenden Forderungen. Bitte beachten Sie hierbei, dass eine über die zu lässige Kreditlaufzeit hinausgehende Zahlungszielverlängerung stets der schriftlichen Zustimmung des Bundes bedarf.

Sollte sich die Ware noch in Ihrer Verfügungsgewalt befinden und Hinweise darüber vorliegen, dass mit einer Begleichung der Forderung nach den gegenwärtigen Umständen nicht gerechnet werden kann, kann unter Umständen die anderweitige Verwertung des Exportgutes eine Möglichkeit der Schadensminderung darstellen. Bevor jedoch mit einer anderweitigen Verwertung begonnen wird, ist diese stets zuvor mit dem Bund abzustimmen. Grundvoraussetzung für eine Zustimmung des Bundes ist, dass unter Abzug anfallender Verwertungskosten ein positiver Erlös zu erwarten ist.

Des Weiteren sind Sie als Gewährleistungsnehmer gegenüber dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Ausfuhrgeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Ausfuhrgarantie von Bedeutung sein können, auskunftspflichtig.

c) Behebung etwaiger Nachweisschwierigkeiten

Lehnt Ihr Auslandsschuldner die Zahlung der Forderung, z.B. unter Berufung auf Gewährleistungsansprüche, ab oder bestreitet der Sicherheitengeber den Bestand einer in der Garantieverklärung aufgeführten Sicherheit oder werden sonstige Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis Sie die Rechtsbeständigkeit der Forderung bzw. der bestellten Sicherheit hinreichend eindeutig geklärt haben. Hierbei kommt grundsätzlich eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Klärung in Betracht, wobei die Risiken des anwendbaren Rechts sowie des Gerichtsstands von Ihnen zu tragen sind. Neben einer prozessrechtlichen Klärung können allerdings auch alle anderen Beweise und Unterlagen (z. B. Dokumentation der Vertragsabwicklung, Abnahmeprotokolle) bei der Klärung der Stichhaltigkeit der Einwendungen hilfreich sein und werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Bestreitet der Auslandskunde die Forderung, führt dies somit nicht per se zur Zurückweisung eines Entschädigungsantrags. Entscheidend ist, ob etwaige Zweifel anhand von schlüssigen Dokumenten ausgeräumt werden können und das Bestreiten somit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als offensichtlich unbegründet bewertet werden kann.

Sollten im Zuge der Schadensabwicklung Fragen auftreten, zögern Sie bitte nicht, Ihren Ansprechpartner bei Euler Hermes telefonisch zu kontaktieren.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER PARTNER



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 27
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland